



Mietbedingungen für Baumaschinen der Gurtner Baumaschinen AG (nachstehend GBM)

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Mietvertrag. Abweichungen davon sind nur gültig, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind.

2. Mietobjekt

2.1 Umfänge

Die GBM überlässt dem Mieter, die in den Lieferungsunterlagen näher bezeichneten Geräte, samt Bedienungsanleitung zur Benützung auf schweizerischem Zollgebiet. Massgebend sind die Lieferscheine von GBM.

2.2 Vorbehalte Eigentum

Das Mietobjekt samt Bestandteilen und Zubehör bleibt während der ganzen Mietdauer ausschliesslich Eigentum von GBM. Wird das Mietobjekt vom Mieter auf Grundstücke oder in Räume verbracht, die Dritten gehören, so hat der Mieter diese Dritten unverzüglich über das Eigentum von GBM am Mietobjekt zu unterrichten. Bei Verschiebung des Mietobjektes von einem Bauobjekt zum anderen ist GBM sofort schriftlich zu verständigen.

2.3 Verwendung

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von GBM dürfen keine Änderungen (insbesondere zusätzliche Einbauten) am Mietobjekt vorgenommen werden. Betriebs- und Wartungsvorschriften des Herstellers und GBM sowie Weisungen gemäss Beschilderung, Dokumentationen und Handbücher betr. sachgemässe Verwendung und zulässige Belastung sind strikte einzuhalten. Der Mieter ist nicht befugt, Dritten Rechte am Mietobjekt einzuräumen oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten; insbesondere sind Untermiete oder Weiterverleihen des Mietobjektes untersagt (Ausnahmen: Untermiete und Weiterverleihen an Tochtergesellschaften sowie an Unternehmen, mit denen sich der Mieter im Rahmen eines inländischen Projekts in Arbeitsgemeinschaft befindet). In jedem Fall hat vorgängig eine Anzeige an GBM zu erfolgen. Das Mietobjekt darf nicht ohne schriftliche Zustimmung von GBM ins Ausland gebracht werden.

3. Mietzins

3.1 Grundlagen

Der vereinbarte Mietzins gilt für die vereinbarte Zeitdauer gemäss Mietofferte bzw. Mietvertrag. Ohne Samstag und Sonntag, oder für die vereinbarte Anzahl von Einsätzen. Bei mehrschichtigem Betrieb oder einer grösseren Anzahl von Einsätzen ist ein Zuschlag zum vereinbarten Mietzins zu entrichten. Der Mietzins ist auch dann für die ganze Mietdauer geschuldet, wenn die normale Betriebszeit nicht voll ausgenützt oder das Mietobjekt vor Ablauf der Mietdauer zurückgegeben wird. Im vereinbarten Mietzins sind die Transport-, Montage-, Demontage-, Verpackungs- und Versicherungskosten nicht inbegriffen; diese werden zusätzlich berechnet. Das Mietobjekt wird dem Mieter transportverladen auf die Arealen des Vermieters zur Verfügung gestellt, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.

3.2 Fälligkeit

Der Mietzins ist, je nach Dauer des Mietvertrages und Vereinbarung der Parteien, im Voraus zu entrichten. Anderslautende Parteivereinbarungen für Mietverträge von kurzer Dauer bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die erste Mietzinsrate wird in einer durch die Parteien zu bestimmenden Höhe, zum Zeitpunkt der Versandbereitschaft des Mietobjekts, zur Zahlung fällig. Ist eine Maschine nicht betriebsbereit oder nicht vertragskonform aus Gründen, die GBM zu vertreten hat, so ist der Mietzins erst dann zu leisten, wenn der Vermieter diese Mängel behoben hat.

3.3 Verzug

Befindet sich der Mieter mit einer Zahlung im Rückstand, und kommt er der Aufforderung von GBM, innerhalb der Frist von 10 Tagen den rückständigen Mietzins zu bezahlen, nicht nach, so wird der Mietvertrag mit Ablauf dieser Frist aufgelöst. Spricht GBM den Rücktritt vom Vertrag aus, so hat der Mieter das Mietobjekt unverzüglich an GBM zurückzusenden, wobei die Transport- und Versicherungskosten für die Rücksendung sowie allfällige weitere damit verbundene Spesen zu Lasten des Mieters gehen. Der Mieter bleibt zur Bezahlung des Mietzinses bis zum Ende der vereinbarten Mietdauer verpflichtet, falls GBM das Mietobjekt nicht anderweitig vermieten kann.

4. Mietbeginn

4.1 Zeitpunkte

Die Miete beginnt mit dem Tag der Versandbereitschaft bei GBM bzw. der Abholung des Mietobjektes durch den Mieter. GBM hat das Mietobjekt zum vereinbarten Zeitpunkt auf dem vorgesehenen Beförderungsweg zu versenden bzw. zur Abholung durch den Mieter bereitzuhalten. Der Mieter ist von der Versandbereitschaft unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4.2 Gefahrenübergänge

Die Gefahr geht auf den Mieter über, sobald die Sendung transportverladen ab Lager von GBM dem Frachtführer, Spediteur oder Mieter zur Verfügung gestellt wird. Letztere sind verpflichtet, den Transportverlad des Mietobjekts zum Zeitpunkt der Übernahme zu prüfen und allfällige Unzulänglichkeiten unverzüglich zu beheben. Ab dem Zeitpunkt dieser Überprüfung stellt der Mieter GBM von jeglicher Verantwortung frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Verlad des Mietobjektes ergeben könnte.

4.3 Montagen und Demontagen

Nur wenn ausdrücklich vereinbart, übernimmt GBM die Montage und Demontage des Mietobjektes. In anderen Fällen stellt er dem Mieter auf Verlangen Monteur zur Verfügung gegen Berechnung der Reise-, Arbeits- und Wartezeit, der Reisespesen und Unterhaltskosten (auch für Sonn- und Feiertagszuschläge während der Montagedauer), gemäss den jeweils gültigen Ansätzen von GBM. Können die Monteur ohne ihr oder ohne Verschulden von GBM eine Arbeit nicht beginnen oder weiterführen, so gehen alle daraus entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Mieters, auch wenn für die Montage- und Demontearbeiten eine Pauschalsumme vereinbart worden ist. Der Mieter hat auch die notwendigen Hilfskräfte und Montageeinrichtungen gemäss Vereinbarung rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Sofern der Mieter verpflichtet ist, GBM Monteur oder Hilfskräfte zu stellen, sind sämtliche anfallenden Kosten (Löhne, Sozialleistungen, Versicherungsprämien, Spesen usw.) vom Mieter zu tragen. Das von GBM gestellte Personal muss von ihm entlohnt und gegen Krankheit und Unfälle versichert sein. Die von GBM im Zusammenhang mit einer von ihm vorzunehmenden Montage und/oder Demontage angegebenen Zeiten sind verbindlich. Unverschuldete Umstände (z.B. Hindernisse, höhere Gewalt, schlechte Witterung, nicht vertragskonforme Baustellenvorbereitung usw.) können jedoch eine Terminverlängerung zur Folge haben. Nichteinhaltung der Montage- und Demontagezeiten infolge obgenannter Gründe gibt dem Mieter weder ein Recht auf Rückzug des Auftrages noch auf Schadenersatz.

5. Pflichten von GBM

5.1 Haftung

GBM hat das Mietobjekt in der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit zu übergeben, wie es im Mietvertrag festgelegt wurde. Mängel in der vertragsgemässen Gebrauchsbereitschaft, bei der Auslieferung des Mietobjektes, hat GBM so rasch wie möglich auf seine Kosten zu beheben. Gelingt es GBM nicht, die vertragsgemässe Gebrauchsbereitschaft des Mietobjektes trotz entsprechender schriftlicher Mängelrüge des Mieters, innert nützlicher Frist herbeizuführen oder aber gleichwertigen Ersatz zu liefern, so ist der Mieter berechtigt vom Mietvertrag zurückzutreten. Treten am Mietobjekt während der Mietdauer von GBM zu vertretende Mängel auf, welche dessen vertragsgemässen Gebrauch beeinträchtigen oder verunmöglichen, so ist GBM nach entsprechender schriftlicher Anzeige des Mieters verpflichtet, die gemeinsam festgestellten Mängel entweder innert nützlicher Frist auf seine Kosten zu beheben oder aber gleichwertigen Ersatz zu leisten. Kommt GBM dieser Pflicht nicht nach, so ist der Mieter berechtigt, im Falle der Unmöglichkeit der weiteren Benützung des Mietobjektes vom Mietvertrag zurückzutreten und im Falle einer längeren Beeinträchtigung im vertragsgemässen Gebrauch des Mietobjektes, für die Dauer der Beeinträchtigung, einen angemessenen Abzug vom Mietzins zu tätigen. Die Haftung von GBM aus dem Mietvertrag ist vorstehend abschliessend geregelt. Die Geldtendmachung

von irgendwelchen anderen, mittelbaren oder unmittelbaren Schäden wie namentlich Nutzungsverluste, entgangener Gewinn, Verlust von Aufträgen, Konventionalstrafen / Pönalen und dergleichen ist ausgeschlossen.

6. Regress

Wird GBM von einem Dritten aus einem Schadenereignis in Anspruch genommen und liegt eine solidarische Haftung vor, so kann er für sämtliche Anforderungen auf den Mieter Regress nehmen, sofern ihn persönlich nachweislich kein grobes Verschulden trifft.

7. Pflichten des Mieters

7.1 Prüfungspflichten Der Mieter hat das Mietobjekt sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel GBM unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sofern innert 2 Arbeitstagen seit Eintreffen des Mietobjektes am Empfangsort bzw. seit Abholung desselben keine Mängelrüge eintrifft, gilt das Mietobjekt als vom Mieter genehmigt. Spätere Beanstandungen werden nur entgegengenommen, wenn die Mängel bei Eintreffen bzw. Abholung trotz ordentlicher Prüfung nicht erkennbar waren und der Mieter den Mangel innert einer Woche seit Entdeckung schriftlich rügt. Die Rüge von Mängeln, die keinen Betriebsunterbruch zur Folge haben, enthebt den Mieter nicht von der Pflicht zur termingerechten Bezahlung des Mietzinses.

7.2 Betriebssicherheiten des Mietobjektes

Der Mieter ist gegenüber seinen Arbeitnehmern für den betriebssicheren Zustand des Mietobjektes direkt verantwortlich. GBM lehnt hierfür jegliche Haftung ab.

7.3 Unterhalts- und Meldepflicht

Der Mieter hat das Mietobjekt mit aller Sorgfalt zu behandeln, es unter Beachtung der vom Hersteller und oder GBM erlassenen Betriebsvorschriften und Weisungen sachgemäss zu verwenden, zu bedienen und zu warten. Der Mieter ist verpflichtet und dafür verantwortlich, dass der Betreiber des Gerätes instruiert ist. Nur instruierte Personen dürfen das Gerät benutzen. Die 1. Instruktion ist im Mietpreis inbegriffen, sofern nicht anders vereinbart; und erfolgt bei Montage oder Übergabe des Mietobjektes. Funktioniert das Mietobjekt nach Ansicht des Mieters nicht ordnungsgemäss, hat er GBM sofort zu benachrichtigen. Die Benützung des Mietobjektes ist durch den Mieter so lange einzustellen, bis die Störung durch GBM überprüft und gegebenenfalls die notwendige Reparatur vorgenommen ist. Der schuldige Teil trägt die Kosten für die Instandstellung und die Mietkosten während des Unterbruchs.

7.4 Untersuchungen des Mietobjektes

GBM ist berechtigt, das Mietobjekt jederzeit nach vorheriger Vereinbarung mit dem Mieter auf seinen Zustand zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Weisungen von GBM oder seiner Organe für Bedienung, Überwachung, Unterhalt und Wartung des Mietobjektes hat der Mieter strikte zu befolgen.

7.5 Reparaturen

Während der Mietdauer notwendig werdende Reparaturen hat der Mieter unverzüglich durch GBM vornehmen zu lassen. Nur mit dessen schriftlicher Zustimmung darf der Mieter Reparaturen selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Sonst hat er die Kosten und die Verantwortung selbst zu tragen. Überdies haftet der Mieter für sämtliche direkten oder indirekten Schäden aus unsachgemässer Reparaturarbeit. Die erforderlichen Ersatzteile sind in jedem Fall bei GBM anzufordern.

7.6 Kosten

Im Mietvertrag definierte Verschleisstteile gehen zu Lasten des Mieters. Reparaturen, hervorgerufen durch Gewalt, Unfallschäden, unsachgemässe Bedienung und Wartung, hat der Mieter zu tragen, sofern es sich nicht um Kosten für die Behebung eines von GBM zu vertretenden Mangels handelt, der vom Mieter rechtzeitig und ordnungsgemäss gerügt worden ist. Die durch normale Betriebsabnutzung des Mietobjektes anstehenden Reparaturen und Revisionen, sowie die durch den Gebrauch entstandene Wertverminderung, gehen zu Lasten von GBM.

7.7 Haftung des Mieters für das Mietobjekt

Der Mieter haftet vom Zeitpunkt des Gefahrenübergangs, bis zum Eintreffen des Mietobjektes bei GBM oder dem von ihm bezeichneten Ort anlässlich der Rückgabe für jeden Verlust, und/oder jede Beschädigung des Mietobjektes und die im Zusammenhang damit anfallenden Kosten, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch sein eigenes oder von seinen Hilfspersonen, oder durch Verschulden Dritter, durch Zufall oder höhere Gewalt verursacht wurden.

8. Versicherung

Der Mieter ist mit Wirkung ab Gefahrenübergang gemäss Art. 4.2) der vorliegenden Mietbedingungen und bis und mit Rückgabe des Mietobjektes gemäss Art. 10 der vorliegenden Mietbedingungen für alle sich am oder aus dem Mietobjekt auf Grund von Risiken wie Diebstahl, Feuer, Explosion (inkl. Motorenexplosion), Vandalismus, Elementareinwirkungen, Einwirkungen beim Transport, Maschinenbruch, Montage und Demontage usw. ergebenden Schäden verantwortlich. Diese Risiken werden durch GBM auf Kosten des Mieters versichert, sei dies mittels Abschluss eigenständiger Versicherungsverträge oder aber mittels Einschluss des Mieters in bestehende Versicherungsverträge von GBM. Von dieser Regelung kann nur in Ausnahmefällen und dies auch nur gestützt auf den durch den Mieter zu erbringenden schlüssigen Nachweis eines zumindest gleichwertigen Versicherungsschutzes sowie gegen vorgängige Abtretung des Anspruchs auf Versicherungsleistung an den Vermieter abgewichen werden. Wird das Mietobjekt ohne Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen verwendet und dabei ein Schaden verursacht, für den GBM auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen aufzukommen hat, verpflichtet sich der Mieter, GBM von dieser Haftpflicht freizustellen.

9. Beendigung der Miete

9.1 Kündigungen

Ist keine feste Dauer der Miete vereinbart worden, so ist jede Partei berechtigt, das Mietverhältnis unter Beachtung der Kündigungsfrist von 10 Arbeitstagen aufzulösen.

9.2 Ausserordentliche Kündigungen

GBM kann mit sofortiger Wirkung ohne vorherige Mahnung oder Fristensetzung durch ausserordentliche Kündigung den Mietvertrag auflösen, wenn

- Dem Mietobjekt wegen übermässiger Beanspruchung oder mangelhaftem Unterhalt Gefahr droht,
- Der Mieter trotz Aufforderung von GBM innert angemessener Frist dem Mangel keine Abhilfe schafft,
- Das Mietobjekt ohne vorgängige Genehmigung durch GBM untervermietet wird
- Dritten andere Rechte daran eingeräumt, oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abgetreten werden
- Zahlungsverzug vorliegt
- Verletzungen anderer vertraglicher Abmachungen vorliegen

Verletzt der Mieter andere vertragliche Verpflichtungen, kann GBM vorzeitig vom Vertrag zurücktreten, wenn der Mieter trotz schriftlicher Mahnung sich Pflichtverletzungen zuschulden kommen lässt. Beendet GBM den Vertrag durch ausserordentliche Kündigung, kann er das Mietobjekt auf Kosten des Mieters sofort zurücknehmen. Der Mieter bleibt überdies zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet.

9.3 Rückgaben der Mietobjekte

Der Mieter hat das von GBM erhaltene Mietobjekt in gereinigtem und gebrauchsfähigem Zustand an die vereinbarte Servicestelle von GBM an einen anderen von diesem bezeichneten, nicht weiter entfernten Ort zurückzuliefern. Der Mieter hat die Rücksendung vorher schriftlich GBM anzuzeigen. Die Rücksendung hat entsprechend der Anlieferung zu erfolgen und ist mit Lieferschein zu versehen. Entspricht das Mietobjekt bei Rückgabe diesen Anforderungen nicht oder weist es andere Mängel auf, wird die Miete verlängert bis die Gebrauchsfähigkeit bzw. Betriebsbereitschaft wiederhergestellt oder die Mängel behoben sind. Bei Rückgabe wird zwischen den beiden Vertragspartnern ein Übernahme-Protokoll erstellt. Allfällig erforderliche Instandsetzungsarbeiten erfolgen auf Kosten des Mieters. GBM bleibt die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche vorbehalten. GBM hat das Mietobjekt nach Erhalt sofort zu prüfen und allfällige Mängel dem Mieter unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für die Mängelrüge gilt Art. 7 hiervor sinngemäss. Der Mieter haftet für das Mietobjekt bis zum Zeitpunkt, in dem dieses bei GBM oder dem vereinbarten Ort eintrifft und abgeladen ist.

10. Fracht- und Verladekosten

Die Frachtkosten für den Versand des Mietobjektes bei Beginn der Miete, wie auch bei der Rücksendung nach deren Beendigung, hat der Mieter zu tragen, ebenso die Kosten für Ab- und Aufladung am vertraglich vereinbarten Einsatzort, falls nicht vertraglich anders vereinbart. Wird das Mietobjekt nicht ab Domizil von GBM geliefert, muss sich der Mieter höchstens die Frachtkosten anrechnen lassen, die sich bei Lieferung ab Domizil ergeben würden. Das gleiche gilt, wenn das Mietobjekt nicht an das Domizil von GBM zurückzuliefern ist.

11. Anwendbares Recht

Die abgeschlossenen Verträge unterstehen dem schweizerischen Recht.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag gilt als Erfüllungsort der Ort des Sitzes von GBM. Gerichtsstand für die Beurteilung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist 8400 Winterthur.

Dezember 2017